

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII – Ein Leitfaden für die Jugendämter in Schleswig-Holstein

Dauer	Maximal ein Monat (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII)
Rechtliche Stellung des Jugendamtes	Das Jugendamt ist während dieser Zeit berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen durchzuführen, die dem Wohle des Kindes dienlich sind (sog. Notvertretungsrecht, § 42a Abs. 3 SGB VIII)
Aufgaben des Jugendamtes	<ul style="list-style-type: none"> • Altersfestsetzung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers (UMA) gem. § 42f SGB VIII (Feststellung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente oder hilfsweise Einschätzung mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme, in Zweifelsfällen durch ein ärztliches Gutachten) • Meldung des UMA bei der Ausländerbehörde und Veranlassung der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1 und 2 AsylG i. V. m. § 81 Nr. 9 SGB VIII) • Veranlassung eines Gesundheitschecks (§ 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII); Untersuchungsumfang in Anlehnung an § 62 AsylG • Prüfung, ob sich eine mit dem Kind verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (§ 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) • Einschätzung, ob eine Verteilung das Kindeswohl gefährden würde (§ 42a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) • Einschätzung, ob der junge Mensch gemeinsam mit Geschwistern oder anderen UMA verteilt werden sollte (§ 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) • Mitteilung der Aufnahme an die Landesverteilstelle abweichend von der 7-Tagesfrist einmal wöchentlich jeweils am Montag bzw. ersten Werktag der Woche bis spätestens 12 Uhr per E-Mail an UMA-LandesstelleSH@sozmi.landsh.de (Ansprechpartner sind Herr Schoch: 0431/988-7451 und Frau Matz: 0431/988-5387)
Ende der vorläufigen Inobhutnahme	<p>Die vorläufige Inobhutnahme endet gem. § 42a Abs. 6 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten - mit der Übergabe an das auf Grund einer Verteilentscheidung der Landesverteilstelle zuständig gewordene Jugendamt - mit der Anzeige über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens durch die UMA-Landesstelle gegenüber der Bundesstelle (§ 42a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)

	<ul style="list-style-type: none"> - sofern keine Verteilung stattgefunden hat spätestens einen Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme (Ausschlussgrund gem. § 42b Abs. 4 SGB VIII)
Bei Zuweisung oder Verbleib	Überführung in die reguläre Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und Veranlassung der Bestellung eines Vormundes innerhalb von 3 Werktagen
Bei Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der erforderlichen Daten an das nach der Verteilung zuständige Jugendamt (§ 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) • Organisation der Begleitung zum nach der Verteilung zuständigen Jugendamt (§ 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII)